

AG Schleswig: Urteil vom 18.06.2010 - 2 C 21/10**Normenkette:**

BGB §§ 323, 326 V, 434, 437 Nr. 2, 440, 476

Rechtsgebiete:

Sonstiges Bürgerliches Recht

Schlagworte:

Kaufvertrag; Pferd; Eigentumsurkunde; Pferdepass; Sachmangel; Rücktrittsrecht; Verhaltensstereotype Weben;

Amtsgericht Schleswig

2 C 21/10

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 18.06.2010

Gez. V., Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K, B u. ..., O Straße ..., H (...) -

gegen

...

- Beklagter -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... und Partner, B-Straße ..., C -

hat das Amtsgericht Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 18.5.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Blöcker für Recht erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist ehemaliger Landwirt und lebt als Altenteiler auf dem Hof, den er bereits zu Eigentum auf seinen Sohn, dem Zeugen ..., übertragen hat. Anfang des Jahres 2009 suchte der Kläger ein ruhiges Pferd, hauptsächlich zum Ringreiten. Zusammen mit seinem Sohn schaute er sich bei der Beklagten in deren unter dem Namen „...“ geführten Betrieb um und erwarb dort am 15.02.2009 einen Trakehner Wallach namens Casio für 1.800,00 €. Wegen des weiteren Inhalts des Kaufvertrages wird auf Blatt 12 der Akten Bezug genommen. Am 19.03.2009 tauschten der Kläger und die Beklagte, vertreten durch den Zeugen ..., das zunächst erworbene Pferd gegen einen Westfalenwallach ohne Zahlungsausgleich aus. Der Kläger und sein Sohn waren noch ein drittes Mal auf dem Betrieb der Beklagten, um auch das eingetauschte Pferd noch einmal zu tauschen. Zu einer Regelung kam es dabei jedoch nicht. Mit Schreiben vom 15.10.2009, wegen dessen weiteren Inhalts auf Blatt 7 der Akten Bezug genommen wird, trat der Kläger vom Kaufvertrag

zurück unter anderem deswegen, weil es ständig webe und weder die Eigentumsurkunde noch der Pferdepass vorlägen. Die Beklagte lehnte die Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme des Pferdes ab.

Der Kläger trägt vor:

Ihnen sei der Westfalenwallach vorgeritten worden, dabei hätte der Zeuge ... erklärt, dass die Eigentumsurkunde und der Equidenpass nachgeliefert werde und dass das Pferd ein Alter von 12 Jahre aufweise. Er hätte den Westfalenwallach dann zusammen mit seinem Sohn verladen und mit nach Hause genommen. Dort habe man aber alsbald festgestellt, dass der Wallach „webte“, d. h. ständig mit dem Kopf von rechts nach links und zurück wedelte. Auch sei das Pferd offenbar zwei Jahre älter als angegeben. Als er mit seinem Sohn ein drittes Mal auf dem Hof der Beklagte gewesen sei, sei die Beklagte auf die fehlenden Papiere angesprochen worden. Diese habe erklärt, der Pass und die weiteren Unterlagen seien schon abgeschickt worden. Er habe daraufhin erwidert bei ihm sei nichts eingegangen. Darauf habe die Beklagte erklärt, sie wolle sich bei der Post erkunden und er, der Kläger, könne sich darauf verlassen, dass die Papiere noch kämen. Tatsächlich seien die Papiere jedoch nicht bei ihm eingegangen. Soweit auf dem Kaufvertragsformular unter dem 19.03.2009 Zusätze hinsichtlich der Papiere des Westfalenfuchse gefertigt seien, seien diese nachträglich eingefügt und nicht von ihm unterschrieben worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.800,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz ab 23.10.2009 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des am 19.03.2009 erworbenen und gelieferten Westfalenwallachs, einem Fuchs

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Der Westfalenwallach habe, solange er bei ihr im Stall gewesen sei, nicht gewebt. Sollte er nunmehr weben, so handele es sich nicht um einen Sachmangel, da es sich bei dem Pferd um ein ganz normales Freizeitpferd zum „Ringreiten“ gehandelt habe und nach dem heutigen Erkenntnisstand eine Leistungsminderung oder früherer Verschleiß durch das Weben ausgeschlossen sei. Darüber hinaus sei der Kläger beim Kauf des Pferdes positiv aufgeklärt worden, dass das Pferd unter bestimmten Haltungsbedingungen diese Form von Stereotypie aufweisen könnte. Dem Kläger sei sogar erläutert worden, was das Weben eines Pferdes bedeute. Dem Kläger seien der Equidenpass und der dazu gehörige Abstammungsnachweis bei Übergabe des Westfalenwallachs ausgehändigt worden. Der Zusatz vom 19.03.2009 unter dem ursprünglichen Kaufvertrag sei in Gegenwart des Klägers unter dem Originalvertrag gesetzt worden. Niemand habe damals daran gedacht, dass dieser Passus hätte unterschrieben werden müssen.

Wegen des weiteren Partelvorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ... Wegen des Ergebnis der Beweisaufnahme wird die Sitzungsniederschrift vom 18.05.2010 (Blatt 51 ff. der Akten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pferdes nicht zu.

Der Kläger ist nicht wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten. Ihm steht ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Nach § 437 Ziffer 2 BGB kann der Käufer dann, wenn die Sache mangelhaft ist, die Voraussetzungen folgender Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Es spricht nach der Beweisaufnahme zwar einiges dafür, dass das Pferd tatsächlich diese erwähnte Verhaltensstereotypie aufweist. Doch selbst wenn dies so wäre, führt dies nicht zur Annahme eines Sachmangels.

Nach § 434 BGB ist die Sache, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung wie im vorliegenden Falle nicht getroffen wurde, frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Danach ist das erworbene Pferd auch bei Vorliegen der Verhaltensstereotypie „Weben“ nicht mangelhaft. Beim Weben handelt es sich um eine so genannte echte Verhaltensstörung. Verhaltensstörungen sind Verhaltensweisen, die bei Wildequiden oder bei seminatürlicher Haltung von Hauspferden nicht auftreten, die also vom instinktiven Normalverhalten der Pferde abweichen (Huskamp/Dietz, Handbuch Pferdepraxis 3. Aufl., Seite 166). Es charakterisiert sich dadurch, dass das Pferd mit gespreizten Vorderbeinen sich hin und her wiegt und ist allgemein auf soziale Vereinsamung, neue Umgebung sowie Beschränkung der Bewegungsfreiheit zurückzuführen. Es resultiert aus einer Unterdrückung des Bewegungstriebes des Pferdes und dient dazu, den überschüssigen Bewegungsdrang abzubauen (Huskamp/Dietz, a. a. O. Seite 177, Radtke, Über die Bewegungsstereotypie Weben beim Pferd, Diss., 1985, Seite 26). Grundsätzlich gehen mit dem Vorhandensein dieser Stereotypie keine gesundheitlichen Risiken einher. Auch eine Leistungsbeeinträchtigung ist damit in der Regel nicht verbunden (Huskamp/Dietz, a. a. O. Seite 168, 177; Lebelt, Problemverhalten beim Pferd, Seite 68).

Es spricht viel dafür, dass wegen der fehlenden Gesundheits-, und damit fehlender Gebrauchsbeeinträchtigung beim Weben grundsätzlich kein Sachmangel des Pferdes vorliegt (Riedel, Pferde im Verbrauchsgüterkauf, Diss, 2007, Seite 115; Bemann, Das Pferd im Verbrauchsgüterkaufrecht, RDL 2005, Seite 57, 62; aus veterinärmedizinischer Sicht: Radtke, a. a. O. Seite 116, 121; Eikmeier/Fellmer/Moegle, Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde, Seite 67). Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass das Weben im Übrigen auch schon nach dem Viehkaufsrecht in der bis 2002 geltenden Rechtslage kein sogenannter Hauptmangel war, der zum Rücktritt des Kaufvertrages berechtigte.

Die Rechtsprechung hat sich - soweit ersichtlich - mit der Problematik dieser Verhaltensstereotypie bislang nur bei der Frage der Anwendbarkeit der Beweislastumkehr des § 476 BGB beschäftigt und dabei das grundsätzliche Vorhandensein eines Mangels ohne eingehendere Erörterung unterstellt (vergleiche LG Aurich, ZGS 2005, Seite 40 und OLG Oldenburg, RDL 2005, Seite 65; beide vorstehenden Entscheidungen zitiert der BGH in seiner „Sommerekzem“ Entscheidung, NJW 2006, 2250 als Instanzentscheidungen zum Umfang der Vermutung; vgl. allgemein dazu auch Westermann, Zu den Gewährleistungsansprüchen des Pferdekäufers, ZGS 2005, 342, 348).

Im Ergebnis kann diese Frage aber im vorliegenden Fall auch offen bleiben. Denn selbst wenn man das Auftreten dieser Bewegungsstereotypie nicht schon generell als unerheblich im Sinne des Sachmangelrechts ansehen wollte, wäre doch davon auszugehen, dass dieser Umstand jedenfalls im vorliegenden Fall keinen Einfluss auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung hat. Zu berücksichtigen ist, dass der Kläger ein älteres Pferd aus dem untersten Preissegment - nicht soweit entfernt vom Schlachtwert - hauptsächlich zum Ringreiten erworben hat. Da das Pferd diese Bewegungsstereotypie nur zeigt, wenn es alleine ist und gerade nicht geritten wird und sich ansonsten anscheinend problemlos satteln, auftrensen, pflegen und reiten lässt, hindert dieser Umstand auch die Verwendung des Pferdes auf Ringreiterveranstaltungen und als Freizeitpferd im allgemeinen in keiner Weise. Soweit in der tierärztlichen Bescheinigung vom 12.10.2009 davon die Rede ist, dass ein webendes Pferd in einem Stall mit anderen Pferden nicht einstellbar sei, weil sich andere Pferde diese Unart annehmen, ist dies im Hinblick auf die veterinärmedizinische Ursachenforschung bereits zweifelhaft (Radtke, a. a. O. Seite 100, 121; Lebelt, a. a. O., S. 67). Etwas ließe sich möglicherweise eine Verwendungseinschränkung daraus herleiten, dass jedenfalls z. T. auch heute noch die Auffassung verbreitet ist, dass sich Pferde diese Eigenschaft abschauen könnten, was zu Schwierigkeiten beim Einstellen eines Pferdes in einem Pensionsstall führen könnte. Dieser Umstand trifft aber auf den Kläger gerade nicht zu, da er das Pferd nicht in einem Pensionsstall unterstellt, sondern bei sich zu Hause, wo er mit derlei Befürchtungen von dritter Seite nicht zu rechnen hat.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Kläger selbst in seiner Anhörung erklärt hat, dass ihm das Pferd zu lebhaft wurde und er damit nicht mehr „zurecht kam“ und es deshalb, wenn er die Papiere hätte, bereits lange verkauft hätte, ohne einen Rechtsstreit auf Rückgabe zu führen. Für den Kläger selbst führte das Weben allein also nicht zu einer Verwendungseinschränkung, diese lag vielmehr in anderen Umständen.

Soweit der Kläger vorträgt, ihm seien die Papiere, insbesondere der „Equidenpass“, nicht übergeben worden, berechtigt dies ebenfalls nicht zur Rückgängigmachung des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht bestünde nur, wenn die Nichtübergabe des gemäß §§ 44 ff. Viehverkehrsverordnung für den Transport und das Verbringen notwendigen Equidenpasses einen Sachmangel darstellt oder jedenfalls eine Verletzung einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung des Verkäufers. Ob dies so zu qualifizieren ist, kann indes dahinstehen. Denn jedenfalls hätte es gemäß § 437 Ziffer 2 BGB in Verbindung mit § 323 BGB hier einer vorherigen Fristsetzung zur Nacherfüllung bedurft. Unstreitig ist eine solche Fristsetzung vor Erklärung des Rücktritts am 15.10.2009 jedoch nicht erfolgt. Diese Fristsetzung war auch nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, etwa weil der Schuldner die Leistung endgültig verweigert hätte. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers hat die Beklagte vielmehr behauptet, die Papiere seien schon

abgeschickt worden, damit hat sie gerade nicht die Erfüllung einer solchen ihr obliegenden Pflicht endgültig verweigert. Weitere Anhaltspunkte, die für eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung sprechen könnten, sind weder vom Kläger vorgetragen noch aus dem Akteninhalt ersichtlich.

Soweit der Kläger im Übrigen seinen Rücktritt auch darauf gestützt hat, dass das Pferd älter als zwölf Jahre ist, fehlt es bereits an einem substantiierten Vortrag des Klägers dazu, dass das Alter von zwölf Jahren definitiv als Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Auf die mangelnde Substantiierung hat das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Nach alledem war die Klage mit der sie aus § 91 Abs. 1 ZPO ergebende Kostenfolge abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.